Wahlschulung



zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025*

Urnen- und Briefwahlvorstände

* WICHTIG: Wir weisen darauf hin, dass der in den Schulungsunterlagen und Vordrucken eingetragene Wahltag "23. Februar 2025" vorbehaltlich einer Anordnung über die Auflösung des Bundestages und der Festlegung des Wahltermins durch den Bundespräsidenten erfolgt. Die Anordnung über die Bestimmung des Wahltags wird im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.

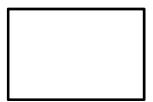
Agenda



- Begrüßung
- Urnen- und Briefwahlvorstände
- > Tätigkeiten der Urnenwahlvorstände vor 08.00 Uhr
- Tätigkeiten der Urnenwahlvorstände von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Tätigkeiten der Briefwahlvorstände vor 18.00 Uhr
- Tätigkeiten der Urnen- und Briefwahlvorstände ab 18.00 Uhr
- Fragen und Antworten
- Verabschiedung

Erläuterung der farblichen Gestaltung cwi





Weißer Hintergrund → Urnen- und Briefwahlvorstand



Grüner Hintergrund → Urnenwahlvorstand



Oranger Hintergrund → Briefwahlvorstand

Ist dies auch wieterhin vorgesehen? Christofori Werner; 05.08.2024 CW1



Urnen- und Briefwahlvorstände

> 1. Allgemeines



- Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung (Wahlteam, Meldeamt)
- Wahlkreis
- Wahlbezirke
 - Allgemeine Wahlbezirke
 - Briefwahlbezirke
 - Sonderwahlbezirke / beweglicher Wahlvorstand
- Ausstattung der Wahlräume/Auszählungsräume (Tische und Stühle, Wahlkabinen, Wahlurnen, sonst. Unterlagen)

2. Urnen- und Briefwahlvorstand



- Zusammensetzung
 - (Brief-)Wahlvorsteher + Stellvertreter
 - Schriftführer + Stellvertreter
 - 1 bis 5 weitere Beisitzer
- Allgemeine Tätigkeiten, Rechte und Pflichten des (Brief-)Wahlvorstands
 - Ehrenamtliche Tätigkeit
 - Soll jegliche Beeinflussung verhindern
 - Wahrt Neutralität; keine Zeichen politischer Überzeugung
 - Verschwiegenheitspflicht in Ausübung des Amtes
 - Verhüllungsverbot
 - Hat das Hausrecht im Wahl- und Auszählungsraum

2. Urnen- und Briefwahlvorstand



- Allgemeine T\u00e4tigkeiten, Rechte und Pflichten des (Brief-)Wahlvorstands (Fortsetzung)
 - Entscheidet über alle Fragen bei der Wahl und der Ergebnisermittlung
 - Verhandelt, berät und entscheidet öffentlich
 - Entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen
 - Entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des (Brief-)Wahlvorstehers ausschlaggebend
 - Stellt das (Brief-)Wahlergebnis im (Brief-)Wahlbezirk öffentlich fest
 - Es ist darauf zu achten, dass jede Beeinflussung des Wählers unterbleibt (Urnenwahl)
 - Überprüft immer wieder die Wahlkabinen im Wahlraum (Urnenwahl)

3. Wahlunterlagen



- **Discripion oder Uniterlagen anlässlich der Wahlhelferschulung:**
 - Vordruck der (Brief-)Wahlniederschrift (als Muster)
 - Liste über die Zusammensetzung des (Brief-)Wahlvorstands mit Telefonnummern
 - Wahlanweisungen WA 1 (Urnenwahl) und WA 2 (Briefwahl)
 - Leitfaden für den (Brief-)Wahlvorstand

3. Wahlunterlagen



- Wahlunterlagen für den Wahltag im Wahlraum (Urnenwahl):
 - abgeschlossenes Wählerverzeichnis,
 - Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
 - ausgefüllter Wahlschein als Muster,
 - Mitteilung über die für ungültig erklärten Wahlscheine,
 - amtliche Stimmzettel,
 - Schreibstifte gleicher Farbe (keine Filzstifte und keine Bleistifte),

> 3. Wahlunterlagen



- Wahlunterlagen für den Wahltag im Wahlraum: (Fortsetzung)
 - Vordruck der Wahlniederschrift, der Schnellmeldung und den Versandvordruck bzw. die Versandtasche für die Wahlniederschrift,
 - Textausgabe des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung,
 - Abdruck der Wahlbekanntmachung oder ein Auszug aus ihr und ein Stimmzettel als Muster zum Aushang,
 - falls erforderlich, Hinweisplakate und Richtungspfeile zur Kennzeichnung des Wahlraums,
 - Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

3. Wahlunterlagen



- Wahlunterlagen für den Wahltag im <u>Auszählungsraum</u> (Briefwahl):
 - ausgefüllter Wahlschein als Muster,
 - Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine,
 - Vordruck der Briefwahlniederschrift, der Schnellmeldung und den Versandvordruck bzw. die Versandtasche für die Briefwahlniederschrift,
 - Textausgabe des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung,
 - falls erforderlich, Hinweisplakate und Richtungspfeile zur Kennzeichnung des Auszählungsraums,
 - Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.



Tätigkeiten des Urnenwahlvorstands am Wahltag vor 08.00 Uhr

4. Allgemeine Vorbereitungen



- Prüfung, ob die sog. "befriedete Zone" eingehalten wird
- Ausschilderung des Wahlraums
- Wahlbekanntmachung oder einen Auszug aus ihr anbringen; dazu einen Stimmzettel als Muster
- Hinweis zur Erläuterung des Abschnitts der oberen rechten Ecke der Stimmzettel
- Aufstellen der Wahlkabinen bzw. Tische mit Sichtblenden und Einrichten von Nebenräumen, die nur vom Wahlraum aus betreten werden können
- Die Wahlkabinen müssen überblickt, dürfen aber nicht eingesehen werden können
- Tisch des Wahlvorstands von allen Seiten zugänglich
- Wahlurne wird abgeschlossen und bis zum Ende der Wahl nicht mehr geöffnet
- Stifte gleicher Farbe sind in den Wahlkabinen oder Tischen mit Sichtblenden auszulegen

> 5. Eröffnung der Wahlhandlung



- Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung. Die Beisitzer werden verpflichtet.
- Das Wählerverzeichnis ist evtl. nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine zu berichtigen.
- Dementsprechende Berichtigung der Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses.
- Ebenso Berichtigung bei späterer Mitteilung über die Ausstellung von Wahlscheinen bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung.



Tätigkeiten des Urnenwahlvorstands von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

> 6. Anwesenheitspflicht, Beschlussfähigkeit



- Von 08.00 bis 18.00 Uhr sind immer mindestens 3 Wahlvorstandsmitglieder anwesend, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.
- Evtl. gegenseitige Absprache über eine Vormittags-/Nachmittags-Diensteinteilung.
- Ab 18.00 Uhr sind grundsätzlich alle Mitglieder des Wahlvorstands anwesend – mindestens jedoch 5 Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.

> 7. Öffentlichkeit, Wahlwerbung



- Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.
- Auch nichtwahlberechtigte Personen haben Zutritt.
- Xeinerlei Wahlwerbung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild und keine Unterschriftensammlung.
- Ausnahmen sind demoskopische Befragungen außerhalb des Wahlraums.
- Gebot der Unparteilichkeit der Mitglieder des Wahlvorstands.

8. Ordnungsmaßnahmen



- Sofortiges Eingreifen bei verbotener Wahlwerbung.
- Dei zu starkem Wählerandrang ist der Zugang zum Wahlraum zu regeln.
- Störende Personen sind zu ermahnen und notfalls des Wahlraums zu verweisen.
- Fotografieren oder Filmen in der Wahlkabine ist sofort zu unterbinden und der Wähler ist zurückzuweisen.

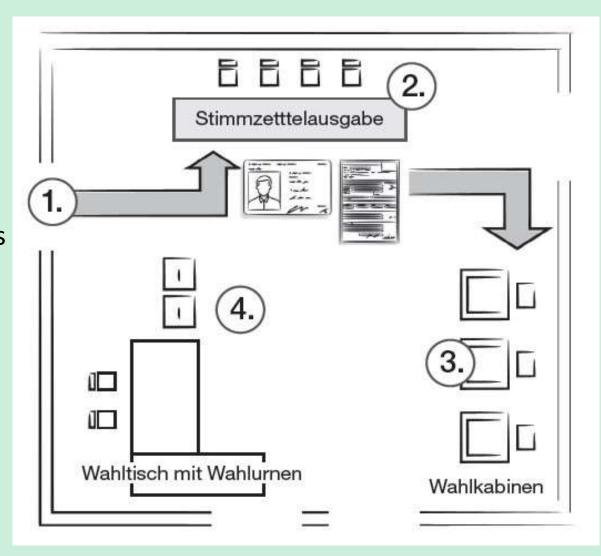


- Stimmabgabe von Wählern, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind
 - Der Wähler erhält einen amtlichen Stimmzettel.
 - Auf Fehldrucke ist zu achten.
 - Jeder Stimmzettel weist rechts oben eine abgeschnittene Ecke auf.
 - Der Wahlvorstand kann verlangen, dass der Wähler vorher seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt.
 - Der Wähler kennzeichnet und faltet seinen Stimmzettel in der Wahlkabine.
 - Möglichkeit der Hilfestellung durch den Wahlvorstand oder andere Personen.
 - Dei der Stimmabgabe in der Wahlkabine immer nur ein Wähler (Ausnahme Hilfsperson).
 - Anschließend Prüfung der Wahlberechtigung am Tisch des Wahlvorstands.
 - Auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses durch den Wahlvorstand achten.
 - Der Schriftführer stellt die Wahlberechtigung fest und vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.

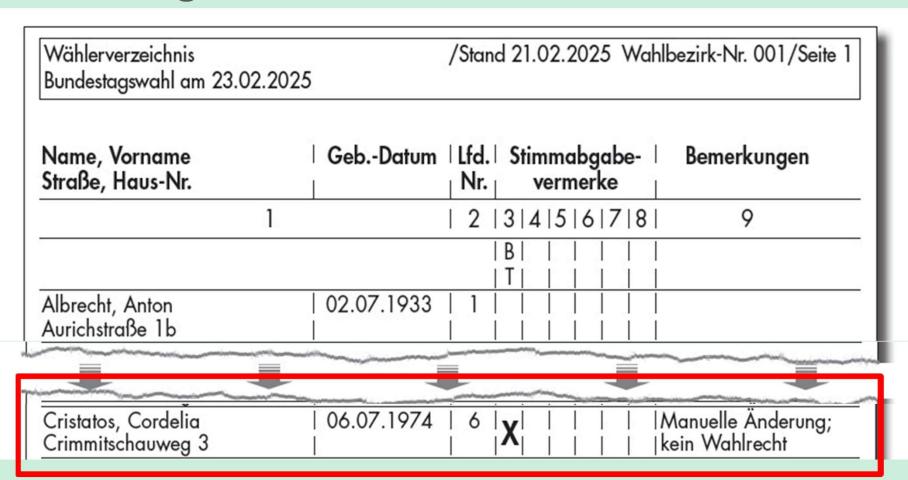


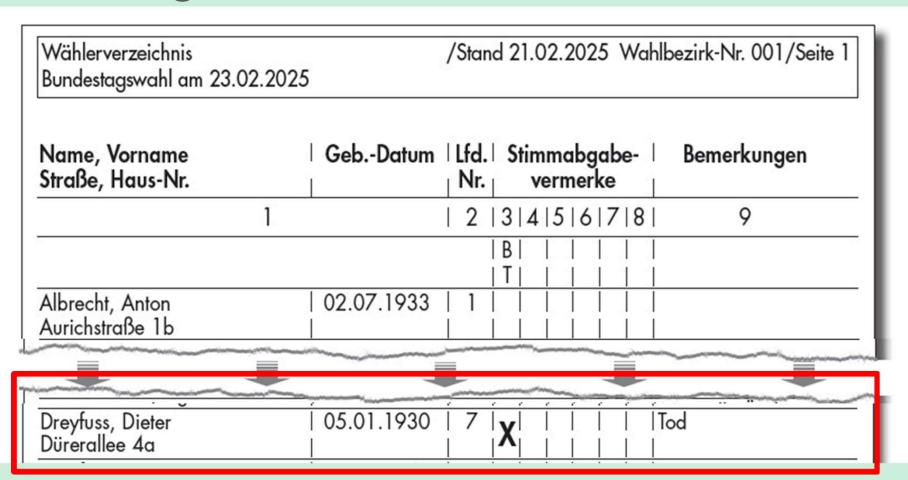
Ablauf im Wahllokal

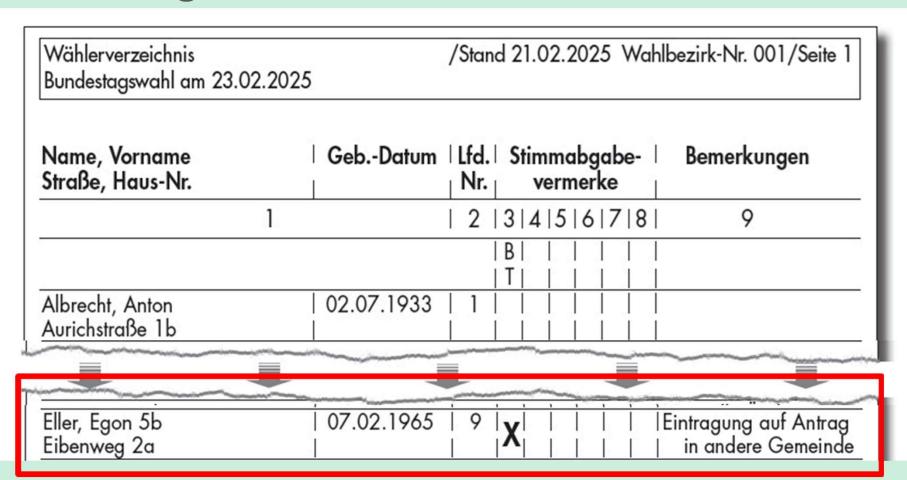
- 1. Zutritt zum Wahllokal
- 2. Stimmzettelausgabe
- 3. Wahlkabinen
- 4. Wahltisch mit Wahlurnen
 - Am Wahltisch wird die Wahlberechtigung geprüft und das Wählerverzeichnis geführt.
 - Wahlberechtigt ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
 - Erst wenn die Prüfung erfolgreich war, wird die Wahlurne für den Einwurf des Stimmzettels durch den Wähler freigegeben! Danach erfolgt die Eintragung des Stimmabgabevermerks.



Wählerverzeichnis /Stand 21.02.2025 Wahlbezirk-Nr. 001/Seite 1 Bundestagswahl am 23.02.2025					
Name, Vorname Straße, Haus-Nr.	GebDatum	∣Lfd. ∣Nr.	d. Stimmabgabe- Bemerkungen Ir. vermerke		
1		2	2 3 4 5 6 7 8 9		
			B		
Albrecht, Anton Aurichstraße 1b	02.07.1933	1			
Albrecht, Agnes Aurichstraße 1b	03.08.1935	2 	W		
Brunner, Bruno Bartstraße 2a	15.09.1955	3 	3		
Hallermüller, Hortensia Hohlweg 8a	12.03.1937	14 	4		
		L			
Zorin, Zeppelin Zorresstraße 55	i	715 	I I I I I I offensichtliche Unrichtigkei		
Rath, Vincent Klarwasserweg 66	02.08.1974	716 	16 W Eintragung auf Antrag; W Wahlschein ausgestellt		





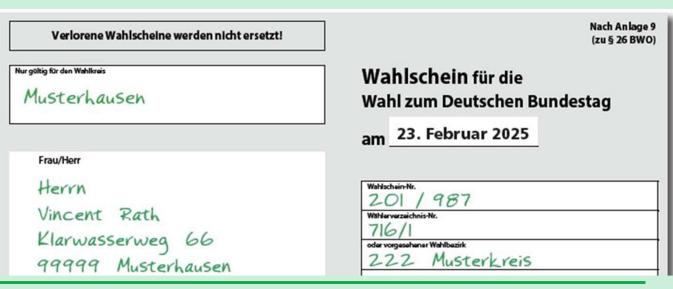




- Stimmabgabe mit Wahlschein
 - Die Stimmabgabe ist in jedem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises (Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt) möglich.
 - Der Wähler weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher.
 - > Zweifel über die Wahlberechtigung klärt der Wahlvorstand auf.
 - In diesem Fall ist über die Zulassung oder Zurückweisung Beschluss zu fassen und eine Niederschrift als Anlage der Wahlniederschrift beizufügen.

Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der

Zurückweisung ein.





Folgende Prüfungen sind in jedem Fall durchzuführen:

- Wähler einem Wahlvorstandsmitglied bekannt oder kann sich der Wähler ausweisen?
- Wahlschein in einem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine eingetragen?
- Wahlschein für den Landkreis /die kreisfreie Stadt (Wahlkreis) gültig?
- Wahlschein für die Bundestagswahl am 23.02.2025
- Dienstsiegel der ausstellenden Gemeinde auf dem Wahlschein?
- Wahlschein vom ausstellenden Bediensteten unterschrieben oder
 bei automatischer Erstellung dessen Namenseindruck?
- Jegliche Zweifel hat der Wahlvorstand ggf. durch Rückruf bei der Gemeinde aufzuklären.
- Dei Zweifeln: Beschluss über Zulassung oder Zurückweisung des Wahlscheininhabers; Fertigung einer Niederschrift über einen besonderen Vorfall.



Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Nach Anlage 9 (zu § 26 BWO)

Nur gültig für den Wahlkreis

Musterhausen

Frau/Herr

Herrn Vincent Rath Klarwasserweg 66 99999 Musterhausen Wahlschein für die Wahl zum Deutschen Bundestag

am 23. Februar 2025

Wahlschein-Nr.	
201 / 987	
Witherverzeichnis-Nr.	
716/1	
oder vorgesehener Wahlbezirk	
222 Musterkreis	
¹⁾ oder Wahlschein gem. § 25 Abs. 2 BWO.	

geboren am

02.08.1974

wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort) 3

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises o d e r
- 2. durch Briefwahl.

Ort, Datur

Musterhausen, 14. Februar 2025



Maier, Verwaltungsangestellte

(Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde/kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheines entfallen)



Wie wird mit dem Wahlschein weiter verfahren?

- Darf der Wahlscheininhaber wählen, wird der Wahlschein einbehalten.
- Ein Stimmabgabevermerk (im Wählerverzeichnis oder auf dem Wahlschein) entfällt.
- Ein Wahlschein für einen anderen Wahlkreis darf keinesfalls einbehalten werden.
- Mit einem Wahlschein für einen anderen Wahlkreis kann auch nur dort gewählt werden.

> 10. Zurückweisungsgründe



- Der Wahlvorstand hat einen Wähler beim Vorliegen einer der folgenden Gründe zurückzuweisen:
 - Er ist nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen und besitzt keinen Wahlschein.
 - Er kann sich auf Verlangen des Wahlvorstands nicht ausweisen oder verweigert die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen.
 - Trotz Wahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis kann der Wähler keinen Wahlschein vorlegen.
 - Er hat bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis.
 - Möglichkeit der Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Gemeinde oder den Wahlvorsteher bis 18.00 Uhr.
 - Xorrekturen des Wählerverzeichnisses sind zu erläutern.
 - Xorrekturen sind ebenso wie die berichtige Abschlussbeurkundung vom Wahlvorsteher zu unterschreiben.

> 11. Wähler erhält neuen Stimmzettel



- Fälle, in denen der Wähler vom Wahlvorstand zurückzuweisen ist, auf Verlangen aber einen neuen Stimmzettel erhält, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands unter Beachtung des Wahlgeheimnisses vernichtet hat:
 - > Er hat seinen Stimmzettel verschrieben oder unbrauchbar gemacht.
 - Er hat seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet.
 - > Er hat seinen Stimmzettel so gefaltet, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren Kennzeichen versehen.
 - > Er hat mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgegeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen wollen.
 - > Er hat für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt.
 - Die Zurückweisung erfolgt immer durch Beschluss des Wahlvorstands.

12. Roter Briefwahlumschlag im Wahlraum

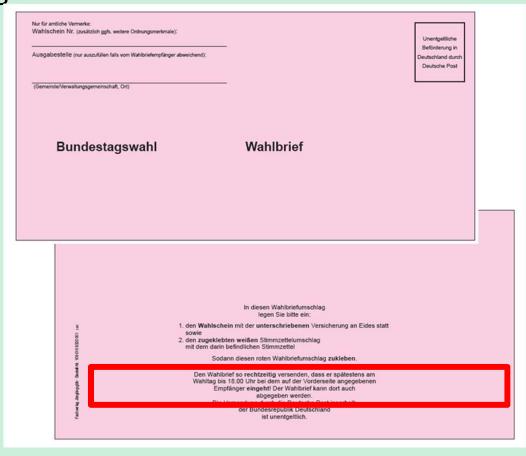


Rote Wahlbriefumschläge mit den ausgefüllten Briefwahlunterlagen dürfen keinesfalls entgegengenommen werden.

Die betreffende Person ist darauf hinzuweisen, dass sie entweder den Wahlbrief bei der Gemeinde bis 18.00 Uhr selbst abgeben oder gegen Abgabe des Wahlscheins und gegen Aushändigung eines neuen Stimmzettels im Wahlraum

persönlich wählen kann.

der alte Stimmzettel wird unbrauchbar gemacht, auch wenn er unbenutzt ist.



> 13. Sonderwahlbezirk



- Die Wahlscheininhaber müssen für den Wahlkreis wahlberechtigt sein.
- Neben dem Personal und den Bewohnern oder Patienten können auch anwesende Besucher hier wählen.
- Die Wahlzeit im Sonderwahlbezirk wurde von der Gemeinde auf eine kürzere Wahlzeit festgesetzt.

Für den Sonderwahlbezirk gibt es folgende Besonderheiten:

- Es gibt kein Wählerverzeichnis, es wird nur mit Wahlschein gewählt.
- Für die Stimmabgabe von Bettlägerigen kann auch innerhalb des Sonderstimmbezirks ein beweglicher Wahlvorstand gebildet werden.
- Endet die Wahlzeit im Sonderwahlbezirk vor 18.00 Uhr, darf trotzdem mit der Ermittlung des Wahlergebnisses (Öffnen der Wahlurnen usw.) erst ab 18.00 Uhr begonnen werden.

> 13. Beweglicher Wahlvorstand



- Für die von der Gemeinde vorgesehene Einrichtung bildet der Wahlvorstand des entsprechenden Stimmbezirks einen beweglichen Wahlvorstand.
- Er besteht aus dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern.
- Diese gehen mit einer verschlossenen Wahlurne und den Stimmzetteln für eine bestimmte Zeit vor Ort.
- **>** Es kann dort in einem Wahlraum mit Wahlschein abgestimmt werden. Der bewegliche Wahlvorstand kann aber auch von Zimmer zu Zimmer gehen.
- Verbringen und Aufbewahren der Wahlunterlagen nach Schluss der Stimmabgabe.
- Ab 18.00 Uhr Vermengen und Auszählen der Stimmzettel des beweglichen Wahlvorstands mit den Stimmzetteln in der allgemeinen Wahlurne.



Tätigkeiten des Briefwahlvorstands vor 18.00 Uhr

> 14. Allgemeine Vorbereitungen



- Zusammentreten des Briefwahlvorstands am Nachmittag
- Briefwahlvorsteher verpflichtet die Beisitzer
- Ausschilderung des Auszählungsraums
- Briefwahlurne wird abgeschlossen und bis zur Ergebnisermittlung ab 18.00 Uhr nicht mehr geöffnet

> 15. Anwesenheitspflicht, Beschlussfähigkeit



- Ab Zusammentreten am Nachmittag bis 18.00 Uhr sind immer mindestens 3 Briefwahlvorstandsmitglieder anwesend, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.
- Ab 18.00 Uhr sind grundsätzlich alle Mitglieder des Briefwahlvorstands anwesend - mindestens jedoch 5 Mitglieder, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.

> 16. Öffentlichkeit, Wahlwerbung



- Jedermann hat Zutritt zum Auszählungsraum
- Auch nichtwahlberechtigte Personen haben Zutritt
- Keinerlei Wahlwerbung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild
- Gebot der Unparteilichkeit der Mitglieder des Briefwahlvorstands

> 17. Ordnungsmaßnahmen



- Sofortiges Eingreifen bei Wahlwerbung
- Störende Personen sind zu ermahnen und notfalls des Auszählungsraums zu verweisen
- Ausnahme vom Grundsatz der Öffentlichkeit bei Ausschluss einer störenden Person

> 18. Zählung, Vorprüfung



- Zählen der roten Wahlbriefe
- Eintragung der Anzahl in die Briefwahlniederschrift
- Prüfen, ob ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine vorliegt
 - Aussondern der darin aufgeführten Wahlbriefe

> 19. Zulassung Wahlbriefe



- Wahlbriefe werden einzeln und nacheinander geöffnet.
- Wichtig: Erst nach erfolgter Zulassung oder Zurückweisung darf der nächste Wahlbrief geöffnet und geprüft werden.
- Wahlschein und weißer Stimmzettelumschlag werden entnommen und vom Briefwahlvorsteher geprüft.
- Deben weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag Anlass zu Bedenken, wird der weiße Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne eingeworfen und der Wahlschein gesammelt.
- Dei Anlass zu Bedenken: Wahlbriefumschlag samt Inhalt aussondern und zu den bereits ausgesonderten Wahlbriefen legen, die in einem Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine aufgeführt sind.
- Als letztes werden die ausgesonderten Wahlbriefe geöffnet und geprüft.
- Öffnen des Stimmzettelumschlags erst nach 18.00 Uhr.

> 20. Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe



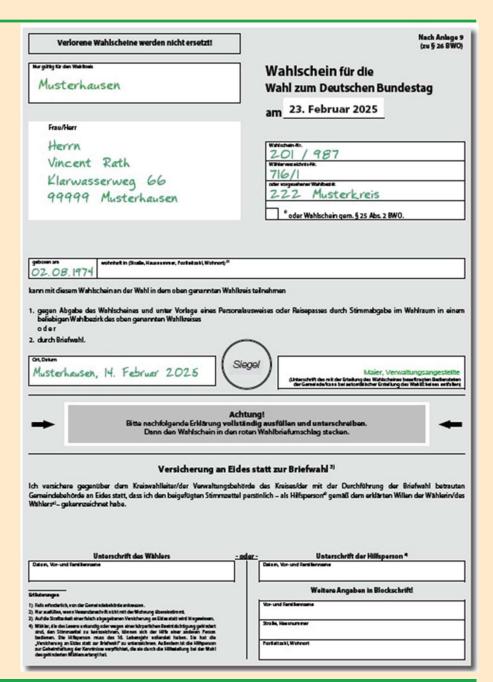
Sind alle Wahlbriefe geöffnet und entweder zugelassen oder ausgesondert worden, entscheidet der

gesamte Briefwahlvorstand

über Zulassung oder Zurückweisung der ausgesonderten Wahlbriefe.

Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn:

dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt



> 20. Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe

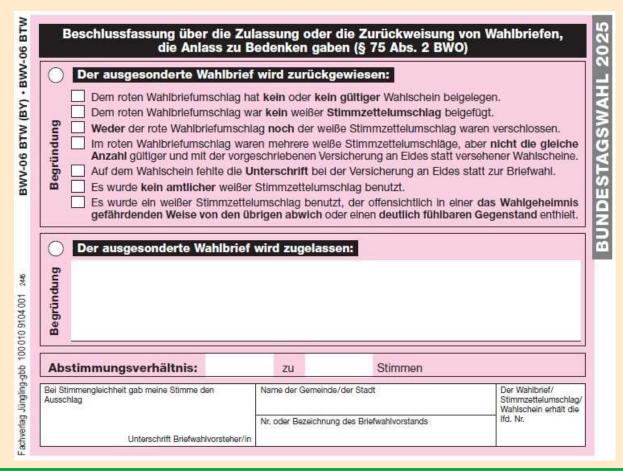


- dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beiliegt,
- weder Wahlbrief- noch Stimmzettelumschlag verschlossen sind,
- der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
- der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt wurde,
- in Stimmzettelumschlag benutzt wurde, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

> 21. Beschlussfassung zu Wahlbriefen



- Die Zahl der Wahlbriefe, die Anlass zu Bedenken geben, ist in der Briefwahlniederschrift festzuhalten.
 - > Wahlbriefe, die durch Beschluss zurückgewiesen werden.
 - Wahlbriefe, die durch Beschluss zugelassen werden.





Tätigkeiten des Urnen- und Briefwahlvorstands ab 18.00 Uhr



Tätigkeiten des Urnenwahlvorstands ab 18.00 Uhr

> 22. Ende der Wahlhandlung



- Der Wahlvorsteher gibt um 18.00 Uhr das Ende der Wahlzeit bekannt.
- Ab der Bekanntgabe sind nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden.
- Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis alle anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben.
- Dabei ist immer der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl zu beachten.
- Der Wahlvorsteher erklärt die Wahlhandlung für geschlossen.
- Er ordnet die sofortige Entfernung und Verpackung aller nicht benutzten Stimmzettel an.

23. Ermittlung des Wahlergebnisses



- Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe ohne Unterbrechung und ausschließlich im Wahlraum.
- Die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind nach wie vor öffentlich.
- Der Wahlvorsteher öffnet die Wahlurne.
- Der Wahlvorsteher entnimmt die Stimmzettel aus der Wahlurne und überzeugt sich, dass diese leer ist.

> 24. Zählen der Stimmzettel



Es werden Arbeitsgruppen gebildet, die gleichzeitig zählen:

- Arbeitsgruppe A:
 - Die Beisitzer zählen alle abgegebenen, entfalteten Stimmzettel (= Wähler).
 - Die Zahl ist vom Schriftführer in die Wahlniederschrift unter Punkt 3.2 a und 4 (Kennbuchstabe B) einzutragen.
- Arbeitsgruppe B:
 - Der Schriftführer zählt die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis.
 - Diese Zahl ist von ihm in die Wahlniederschrift unter Punkt 3.2 b einzutragen.
- Arbeitsgruppe C:
 - Der Wahlvorsteher zählt die eingenommenen Wahlscheine.
 - Diese Zahl ist vom Schriftführer in die Wahlniederschrift unter Punkt 3.2 c und 4 (Kennbuchstabe B 1) einzutragen.
 - Wahlscheine zurückgewiesener Wähler dürfen nicht mitgezählt werden!

> 24. Zählen der Stimmzettel



- Kontrolle in der Niederschrift:
 - Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Summe der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Wahlscheine übereinstimmen.
 - > Stimmen auch nach wiederholter Zählung diese beiden Zahlen nicht überein, ist das in der Wahlniederschrift bei Nr. 3.2 c zu vermerken und zu erläutern.
- Zahl der Wahlberechtigten:
 - Die Zahl der Wahlberechtigten wird vom Schriftführer aus der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses in die Wahlniederschrift in Abschnitt 4 unter Kennbuchstaben A 1, A 2 und A 1 + A 2 übertragen.



Tätigkeiten des Briefwahlvorstand ab 18.00 Uhr

> 25. Ermittlung des Briefwahlergebnisses



- Der Briefwahlvorstand darf mit der Ergebnisermittlung erst um 18.00 Uhr beginnen, also dem Ende der allgemeinen Wahlzeit.
- Es ist immer der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl zu beachten.
- Der Briefwahlvorsteher öffnet die Wahlurne.
- Der Briefwahlvorsteher entnimmt die weißen Stimmzettelumschläge aus der Wahlurne und überzeugt sich, dass diese leer ist.

> 26. Zählen der Stimmzettelumschläge



Es werden Arbeitsgruppen gebildet, die gleichzeitig zählen.

Arbeitsgruppe A:

- Die Beisitzer zählen alle Stimmzettelumschläge (= Wähler), ohne sie zu öffnen.
- Die Zahl ist vom Schriftführer bei Nr. 3.2.1 und Nr. 4 (Kennbuchstabe B) in die Briefwahlniederschrift einzutragen.

Arbeitsgruppe B:

- Der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer zählen die eingesammelten Wahlscheine der zugelassenen Wahlbriefe.
- Diese Zahl ist vom Schriftführer bei Nr. 3.2.2 in die Briefwahlniederschrift einzutragen.
- Kontrolle in der Briefwahlniederschrift:
 - Die Zahl der Stimmzettelumschläge muss mit der Summe der Wahlscheine übereinstimmen.
 - > Stimmen auch nach wiederholter Zählung die Zahlen nicht überein, ist das in der Briefwahlniederschrift bei Nr. 3.2.2 zu vermerken und zu erläutern.

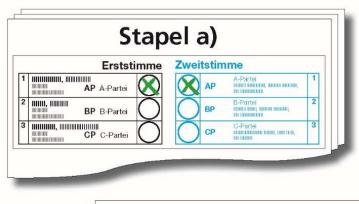


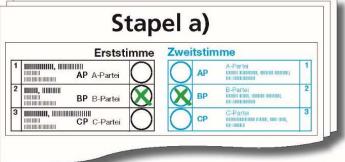
Urnenwahlvorstand

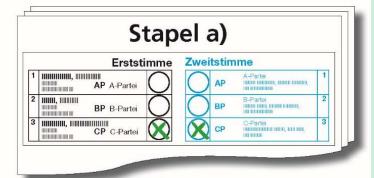
> 27. Stapelbildung



- Erst nach der vollständigen Ermittlung der Zahl der Wähler bilden mehrere vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer folgende Stimmzettelstapel:
 - Die Stimmzettel, auf denen zweifelsfrei gültig die Erst- und die Zweitstimme für dieselbe Partei abgegeben worden ist, d.h. keine Abweichungen oder Besonderheiten zu erkennen sind. Gültig sind alle Stimmzettel, auf denen die Wahlvorschläge durch ein Kreuz, einen Haken oder einen Strich







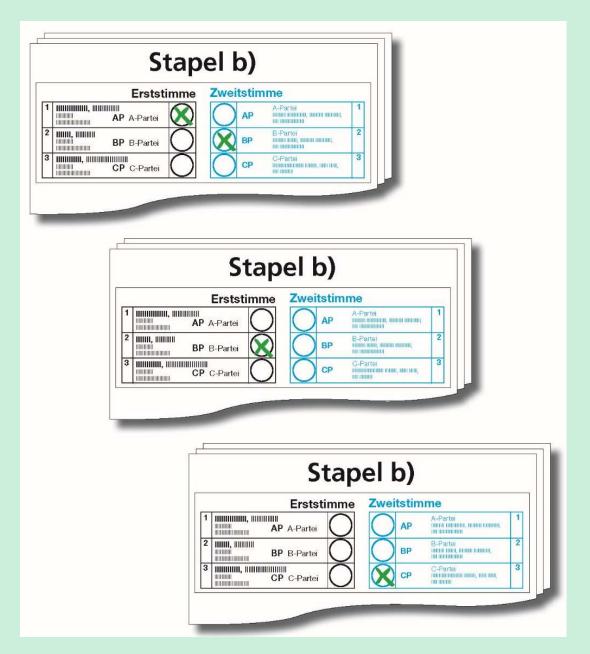
in dem dafür vorgesehenen Kreis als gewählt markiert sind.

> 27. Stapelbildung



> Stapel b:

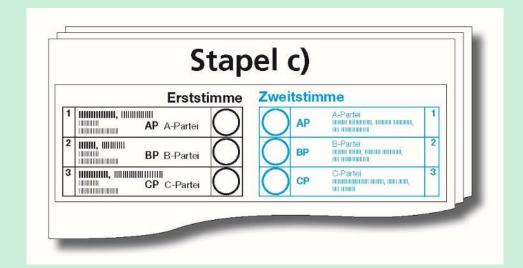
Die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme für verschiedene Parteien abgegeben worden sind, oder auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils gültig und die andere Stimme nicht abgegeben wurde.



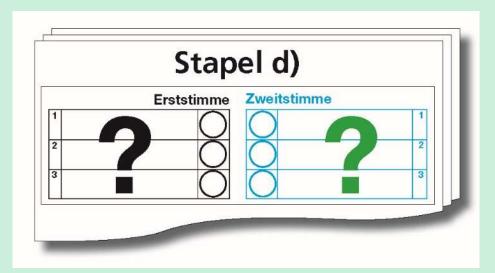
> 27. Stapelbildung



- > Stapel c:
 - Die ungekennzeichneten Stimmzettel.

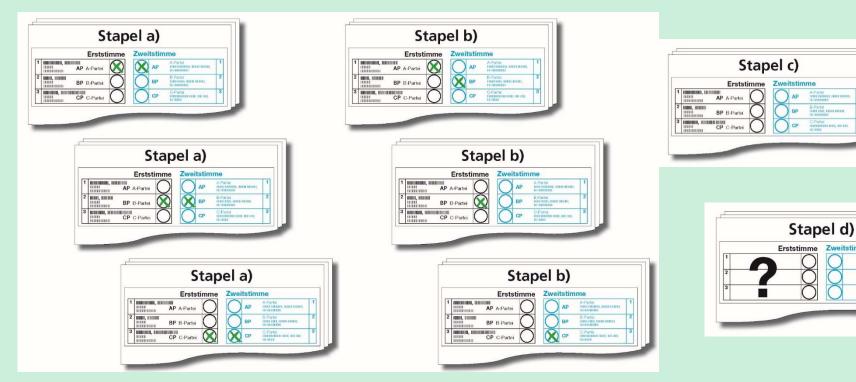


- > Stapel d:
 - Die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.





- Sortierung zunächst nur nach Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültigen Stimmabgaben (Stapel a und b) und
- ungekennzeichneten Stimmzetteln (Stapel c).
- Alle anderen Stimmzettel geben Anlass zu Bedenken (Stapel d).
- Auch die "eindeutig" ungültigen Stimmzettel gehören zu den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben (Ausnahme: ungekennzeichnete Stimmzettel).

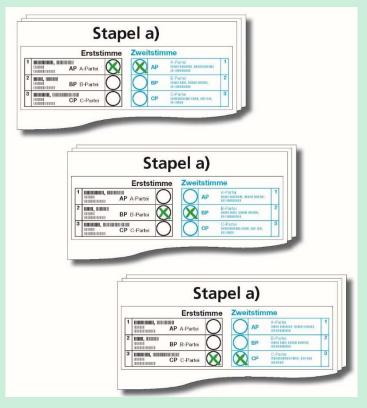




Es ist zu beachten, dass ein Stimmzettel erst dann als ungültig gewertet werden kann, wenn sich der Wahlvorstand mit dem Stimmzettel befasst und darüber

entsprechend abgestimmt hat.

- Prüfung der Stimmzettel mit gültigen Stimmen (Stapel a)
 - Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter erhalten die nach Wahlvorschlägen getrennten Stapel in der Reihenfolge der Landeslisten.
 - Sie prüfen, ob auf den Stimmzetteln eines jeden Stapels die gleichen Wahlvorschläge gekennzeichnet sind und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme vergeben wurde.
 - Gibt dabei ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, kommt er zu dem ausgesonderten Stapel (Stapel d).







- Prüfung der ungekennzeichneten Stimmzettel (Stapel c):
 - Der Wahlvorsteher erhält den Stapel c.
 - Er prüft jeden Stimmzettel und sagt dann an, dass beide Stimmen (Erst- und Zweitstimme) ungültig sind.
 - Über diese ungekennzeichneten Stimmzettel muss der Wahlvorstand keinen Beschluss fassen.
- Zählung der gültigen Stimmen aus Stapel a und der ungültigen Stimmen aus Stapel c:
 - Die Stapel a und c werden von je zwei Beisitzern unter gegenseitiger Kontrolle durchgezählt. Stimmen die Zählungen der beiden Beisitzer für die einzelnen Stapel nicht überein, haben sie den betreffenden Zählvorgang erneut nacheinander bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.
 - Die ermittelten Zahlen sind die abgegebenen gültigen Erst- und Zweitstimmen sowie die ungültigen, da nicht gekennzeichneten Erst- und Zweitstimmen.



Briefwahlvorstand

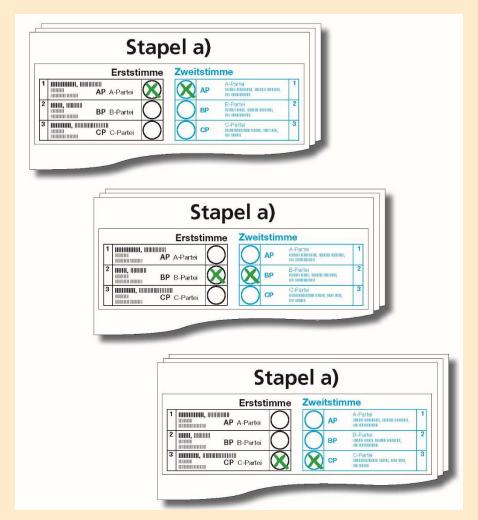
> 29. Stapelbildung



Erst nach der vollständigen Ermittlung der Zahl der Wähler öffnen mehrere vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer die Stimmzettelumschläge, entnehmen die Stimmzettel und bilden folgende Stapel, die sie jeweils unter Aufsicht behalten:

> Stapel a:

Die Stimmzettel, auf denen zweifelsfrei gültig die Erst- und die Zweitstimme für dieselbe Partei abgegeben worden ist, d.h. keine Abweichungen oder Besonderheiten zu erkennen sind. Gültig sind alle Stimmzettel, auf denen die Wahlvorschläge durch ein Kreuz, einen Haken oder einen Strich in dem dafür vorgesehenen Kreis als gewählt markiert sind.

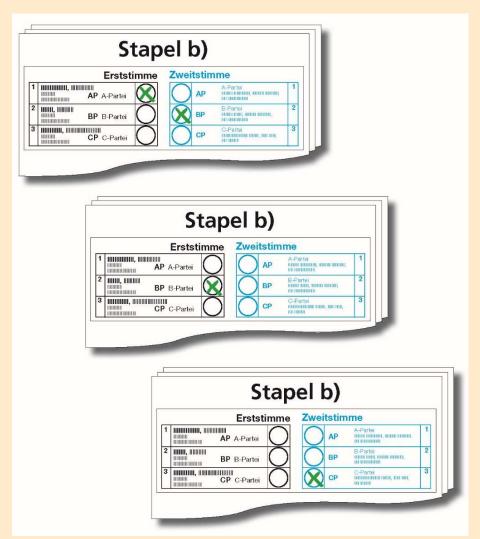


> 29. Stapelbildung



Stapel b:

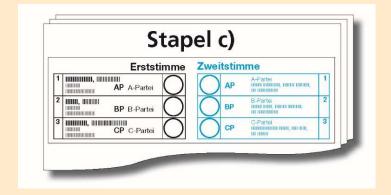
Die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme für verschiedene Parteien abgegeben worden sind, oder auf denen <u>nur</u> die Erst- oder <u>nur</u> die Zweitstimme jeweils gültig und die andere Stimme nicht abgegeben wurde.



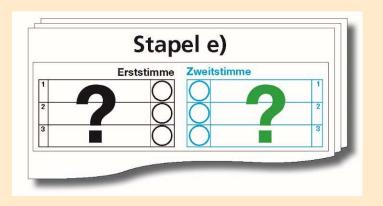
> 29. Stapelbildung



Stapel c: Die ungekennzeichneten Stimmzettel und die leeren Stimmzettelumschläge.



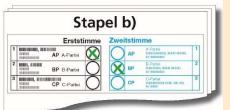
- Stapel d: Die Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten.
- Stapel e: Die Stimmzettelumschläge und Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

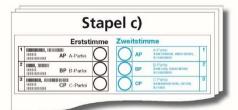


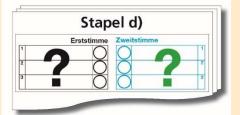


- Sortierung zunächst nur nach Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültigen Stimmabgaben (Stapel a und b) und ungekennzeichneten Stimmzetteln und leeren Stimmzettelumschlägen (Stapel c).
- Alle anderen Stimmzettelumschläge und Stimmzettel geben Anlass zu Bedenken (Stapel d und e).
- Auch die "eindeutig" ungültigen Stimmzettel gehören zu den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben (Ausnahme: ungekennzeichnete Stimmzettel).
- Es ist zu beachten, dass ein Stimmzettel erst dann als ungültig gewertet werden kann, wenn sich der Briefwahlvorstand mit dem Stimmzettel befasst und darüber entsprechend abgestimmt hat
- Bis zur Beschlussfassung über die Gültigkeit der Stimmzettelumschläge: Keine Stimmzettelentnahme aus den Stimmzettelumschlägen.





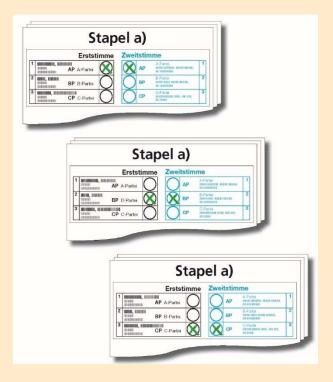








- Prüfen der Stimmzettel mit gültigen Stimmen (Stapel a)
 - Der Briefwahlvorsteher und sein Stellvertreter erhalten die nach Wahlvorschlägen getrennten Stapel in der Reihenfolge der Landeslisten.
 - Sie pr
 üfen, ob auf den Stimmzetteln eines jeden Stapels die gleichen Wahlvorschl
 äge gekennzeichnet sind und sagen zu jedem Stapel laut an, f
 ür welchen Wahlvorschlag die Stimme vergeben wurde.



Gibt dabei ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, kommt er zu dem ausgesonderten Stapel (Stapel e).

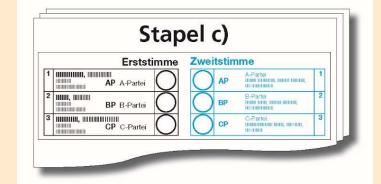


65



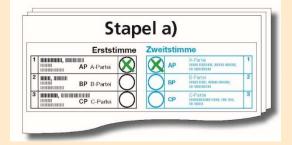
- Prüfen der leeren Stimmzettelumschläge und der ungekennzeichneten Stimmzettel (Stapel c)
 - Der Briefwahlvorsteher erhält den Stapel c.
 - Er prüft jeden Stimmzettelumschlag und jeden Stimmzettel und sagt dann an, dass beide Stimmen (Erst- und Zweitstimme) ungültig sind.
 - Über diese ungekennzeichneten Stimmzettel und die leeren Stimmzettelumschläge muss der Briefwahlvorstand keinen Beschluss fassen.

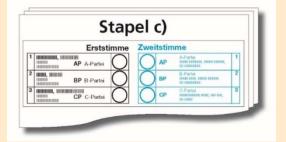






- Zählung der gültigen Stimmen aus Stapel a und der ungültigen Stimmen aus Stapel c:
 - Die Stapel a und c werden von je zwei Beisitzern unter gegenseitiger Kontrolle durchgezählt.
 - Die ermittelten Zahlen sind die abgegebenen gültigen Erst- und Zweitstimmen sowie die ungültigen, da leeren Stimmzettelumschläge und die nicht gekennzeichneten Erst- und Zweitstimmen.







Urnen- und Briefwahlvorstand

> 31. Eintragen der Stimmen aus Stapel a und c



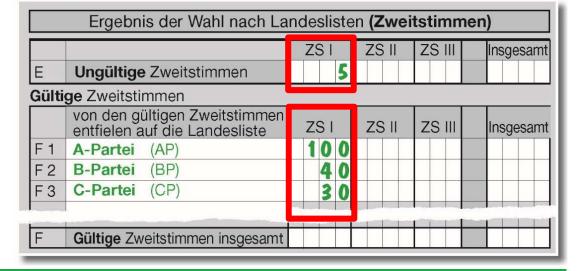
Eintrag der ermittelten Stimmenzahlen in Abschnitt 4 der (Brief-)Wahlniederschrift

als Zwischensumme I "Spalte ZS I"

- Gültige Erststimmen: D1, D2, ..., usw.
- Gültige Zweitstimmen: F1, F2, ..., usw.
- Ungültige Erststimmen: C
- Ungültige Zweitstimmen: E



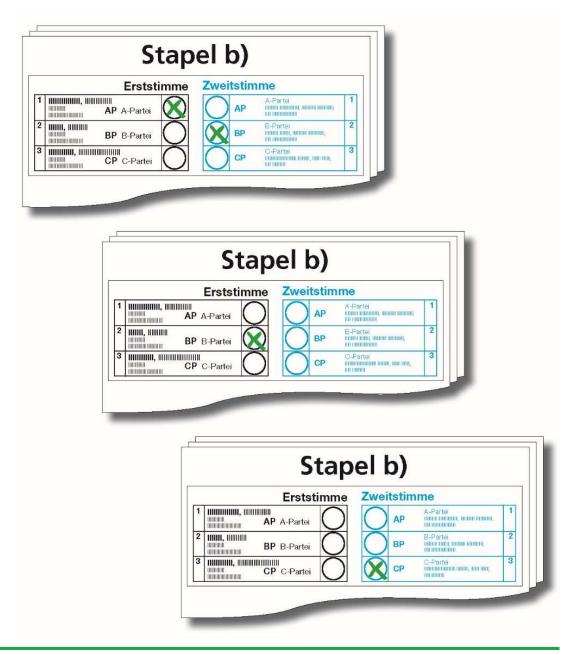
Beispiel: Wahlniederschrift



32. Ordnen und Zählen Stapel b - Zweitstimmen Jünglinger Behört



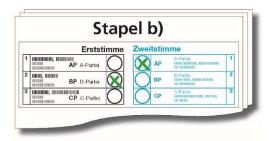
- Stapel b
 - Erst- und Zweitstimme für einen Bewerber und eine Landesliste verschiedener Parteien, bzw. nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils gültig und die andere Stimme nicht abgegeben.

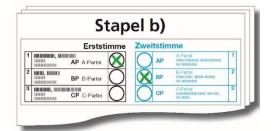


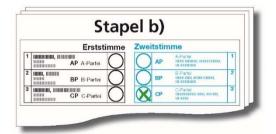
> 32. Ordnen und Zählen Stapel b - Zweitstimmen

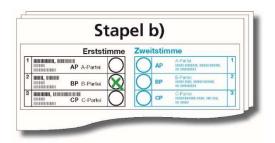


- Ordnen und Zählen nach Zweitstimmen:
 - Der (Brief-)Wahlvorsteher ordnet die Stimmzettel von Stapel b getrennt nach abgegebenen Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten.
 - Eigener Stapel für die Stimmzettel, auf denen nur eine Erststimme und keine Zweitstimme abgegeben worden ist. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, kommen zum Stapel d (Urnenwahl) bzw. Stapel e (Briefwahl).
 - Während der Stapelbildung liest der (Brief-)Wahlvorsteher bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist.





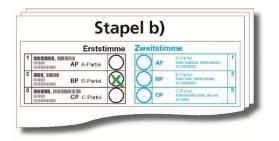


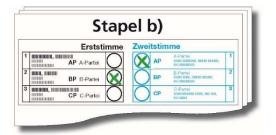


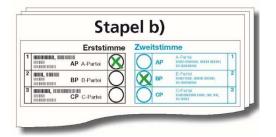
> 32. Ordnen und Zählen Stapel b - Zweitstimmen

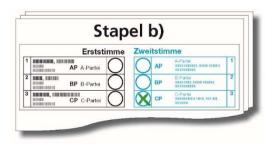


- Ordnen und Zählen nach Zweitstimmen: (Fortsetzung)
 - Dei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, ist die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig.
 - Je zwei Beisitzer zählen dann die gebildeten Stapel durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Landeslisten gültig abgegebenen Zweitstimmen sowie die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.
 - Stimmen die Zählungen für die einzelnen Stapel nicht überein, ist der Zählvorgang erneut bis zur Übereinstimmung zu wiederholen!
 - Es ist darauf zu achten, dass auf den Stimmzetteln weder Bemerkungen noch Hinweise für die Auswertung angebracht werden dürfen!









33. Eintragen Stimmen Stapel b - Zweitstimmen

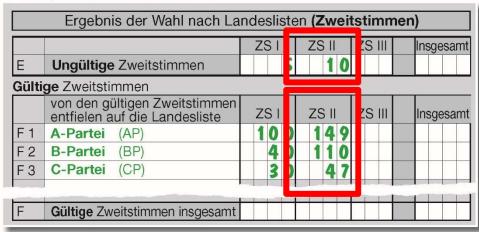


- Eintragen der Zwischensumme II in die (Brief-)Wahlniederschrift:
 - Eintrag der ermittelten Stimmenzahlen in Abschnitt 4 der (Brief-)Wahlniederschrift als Zwischensumme II "Spalte ZS II"
 - Gültige Zweitstimmen: F1, F2, ..., usw.
 - Ungültige Zweitstimmen: E

▶ Beispiel: Wahlniederschrift

		ZS	1		ZSII	ZS III	Insgesamt
С	Ungültige Erststimmen			5			
Gülti	ge Erststimmen						
	von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber	ZS	3 1		ZS II	ZS III	Insgesam
D 1	Huber, Bert	1	0	0			
D 2	Müller, Reinhold		4	0			
D 3	Mayer, Franz		3	0			
D	Gültige Erststimmen insgesamt						

▶ Beispiel: Wahlniederschrift



> 34. Ordnen und Zählen Stapel b - Erststimmen



- Der (Brief-)Wahlvorsteher ordnet Stapel b getrennt nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen neu.
- > Stimmzettel, auf denen nur eine Zweitstimme und keine Erststimme abgegeben worden ist, bilden einen Stapel.
- Der (Brief-)Wahlvorsteher liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Erststimme abgegeben worden ist.
- Wurde nur die Zweitstimme abgegeben, ist die nicht abgegebene Erststimme ungültig.

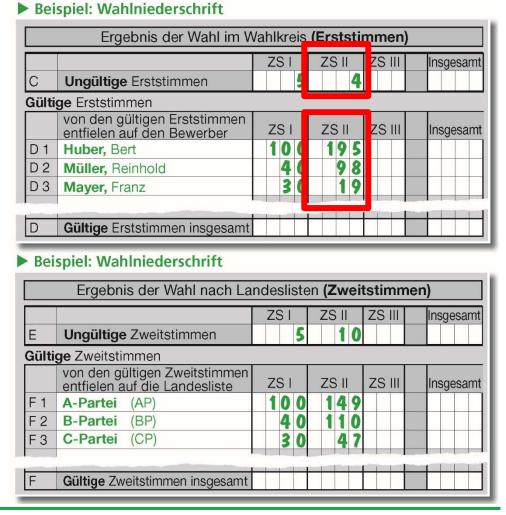
- Stapel b)

 | The state of the s
- Je zwei Beisitzer z\u00e4hlen dann die vom (Brief-)Wahlvorsteher gebildeten Stapel durch und ermitteln so die Zahl der g\u00fcltigen und ung\u00fcltigen Erststimmen.
- Wie bei der Zählung der Zweitstimmen gilt auch bei den Erststimmen:
 - > Stimmen die Zählungen der einzelnen Stapel nicht überein, ist der Zählvorgang erneut bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.
 - Auf den Stimmzetteln dürfen weder Bemerkungen noch Hinweise für die Auswertung angebracht werden!

35. Eintragen Stimmen Stapel b - Erststimmen



- Die gültigen Erststimmen werden vom Schriftführer als Zwischensumme II (ZS II) unter Abschnitt 4 in die (Brief-)Wahlniederschrift eingetragen,
- die ungültigen Erststimmen bei Kennbuchstabe C.
- Es ist darauf zu achten, dass die Stimmenzahlen in Abschnitt 4 der (Brief-)Wahlniederschrift nur unter dem Ergebnis der Erststimmen erscheinen dürfen.





Briefwahlvorstand

> 36. Prüfen der Stimmzettelumschläge



- **>** Bei Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, entscheidet **der gesamte Briefwahlvorstand**.
 - > Enthält ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel (Stapel d), dann:
 - gelten sie als <u>eine</u> gültige Stimme, wenn sie gleich lauten oder nur einer der Stimmzettel gekennzeichnet ist,
 - ansonsten gelten sie als Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen (Erst- und Zweitstimme ungültig).
 - Diese Stimmzettel müssen fest miteinander verbunden werden (mit Heftklammer oder Klebeband) und verbleiben beim Stapel c.





Urnen- und Briefwahlvorstand

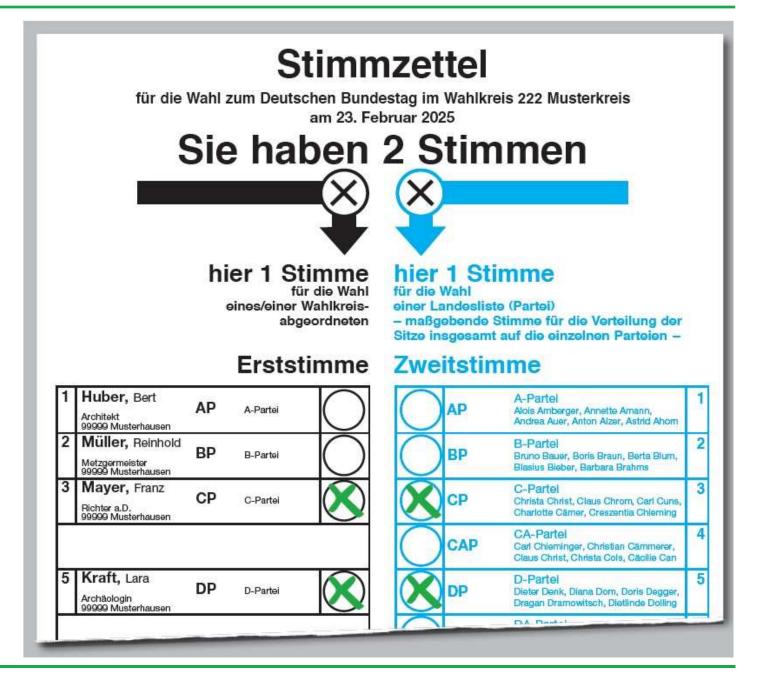
> 37. Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken



- Dei den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, entscheidet der gesamte (Brief-)Wahlvorstand.
 - **>** Ein Stimmzettel ist insgesamt, also mit Erst- und Zweitstimme, ungültig, wenn:
 - er nicht amtlich hergestellt ist,
 - er für einen Wahlkreis aus einem anderen Bundesland gültig ist.

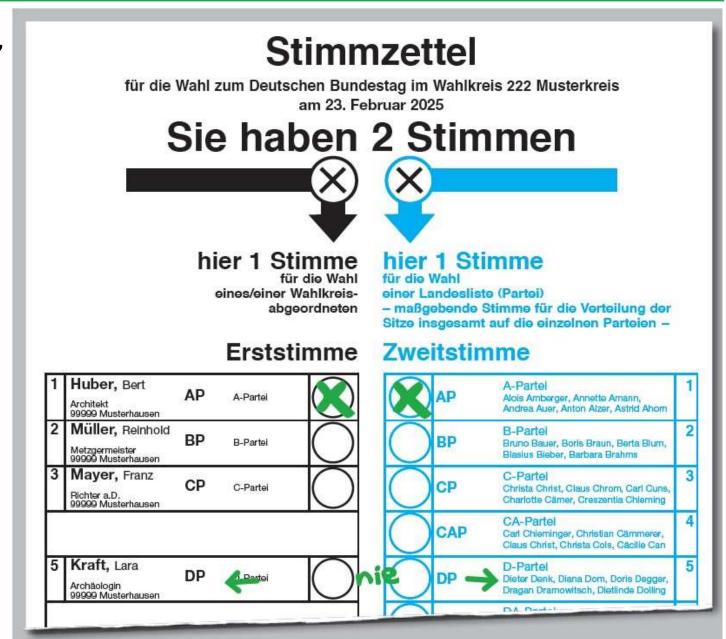


er den Willen des Wählers, sowohl bei der Erst-, als auch bei der Zweitstimme, nicht zweifelsfrei erkennen lässt,





er einen Zusatz enthält, der sich auf beide Stimmen bezieht,



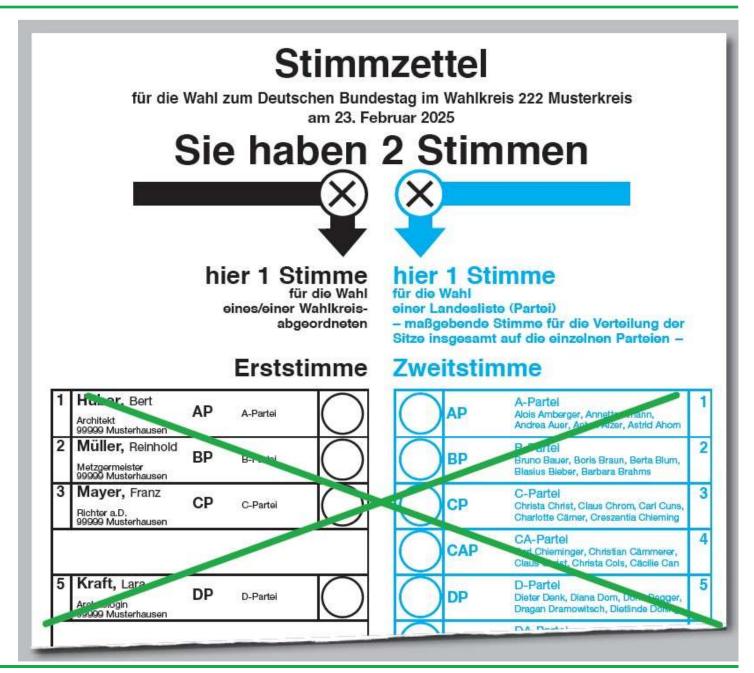


er einen Vorbehalt enthält, der sich auf beide Stimmen bezieht,





- er auf der Rückseite beschrieben oder sonst irgendwie gekennzeichnet ist
- oder er völlig durchgestrichen ist.



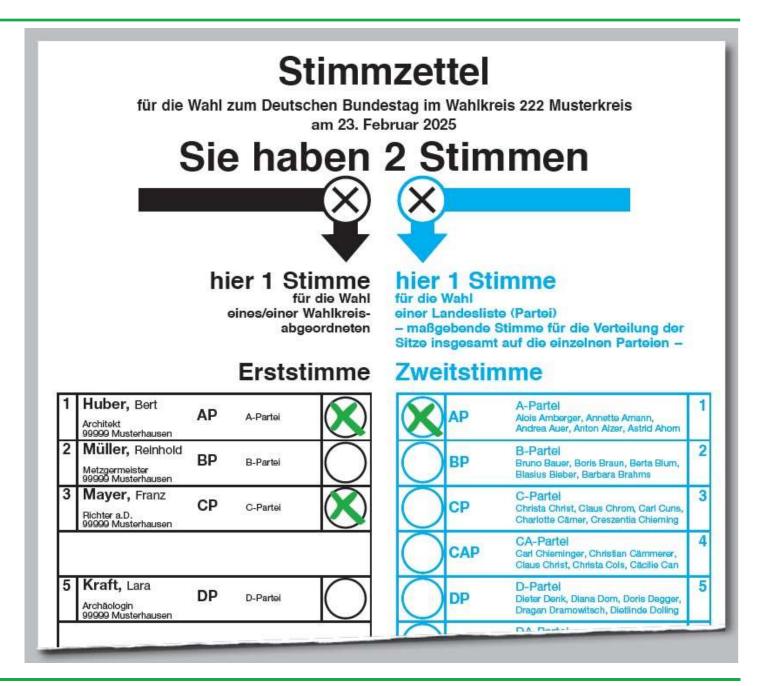
> 37. Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken



- Ein Stimmzettel ist dann teilweise gültig und teilweise ungültig, wenn:
 - er für einen anderen Wahlkreis innerhalb eines Bundeslandes gilt, denn dann ist die Erststimme ungültig und die Zweitstimme ist gültig.

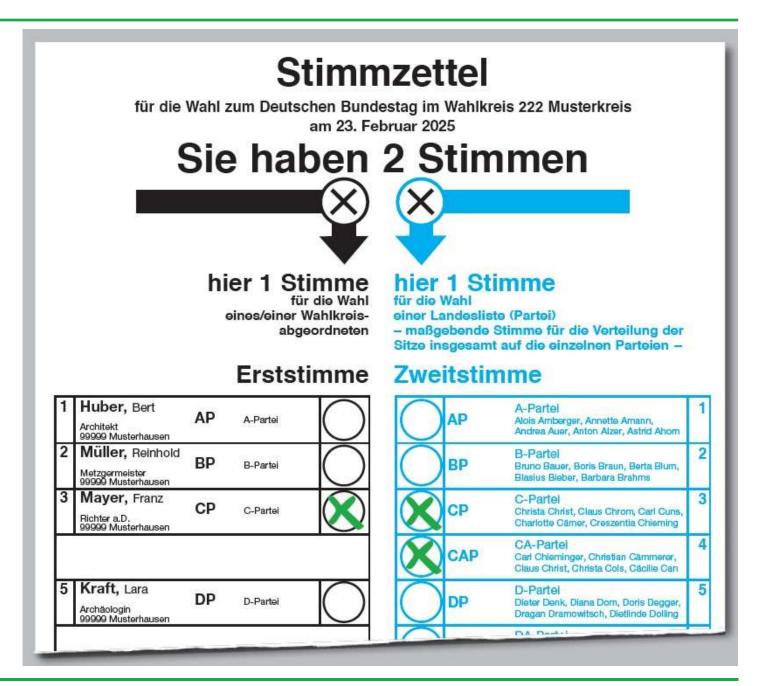


sich der Wille des Wählers nur bei einer der beiden abgegebenen Stimmen nicht zweifelsfrei erkennen lässt, dann ist diese Stimme ungültig und die andere ist gültig.



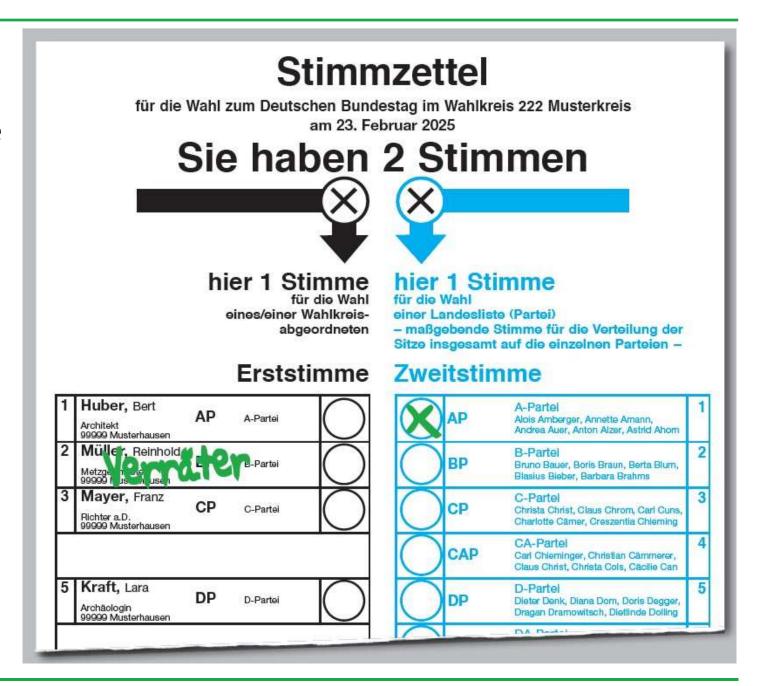


sich der Wille des Wählers nur bei einer der beiden abgegebenen Stimmen nicht zweifelsfrei erkennen lässt, dann ist diese Stimme ungültig und die andere ist gültig.





er einen Zusatz enthält, der sich eindeutig nur auf eine Stimme bezieht, dann ist diese Stimme ungültig und die andere ist gültig,



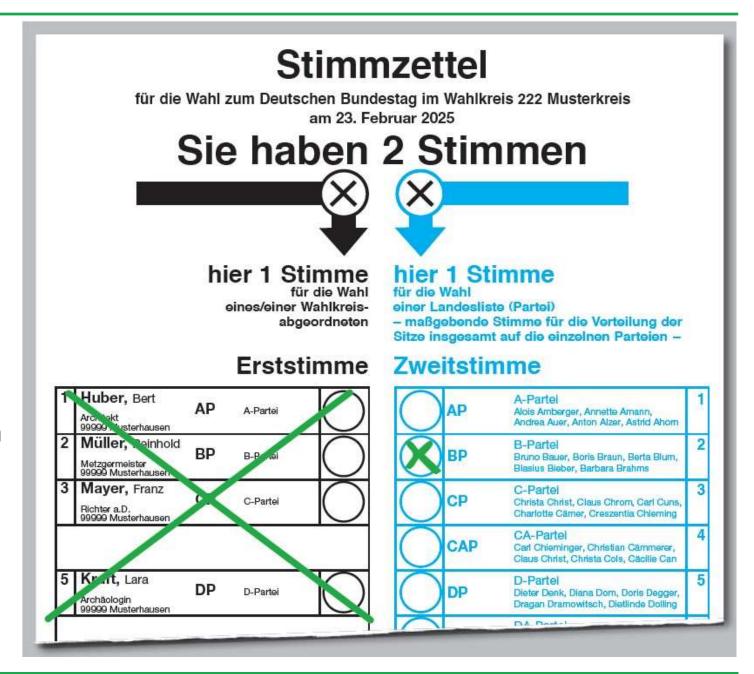


er einen Vorbehalt enthält, der sich eindeutig nur auf eine Stimme bezieht, dann ist diese Stimme ungültig und die andere ist gültig,





nur die Erststimmen völlig durchgestrichen sind und die nicht durchgestrichenen Zweitstimmen eine Kennzeichnung enthalten, die den Wählerwillen zweifelsfrei erkennen lassen (Gleiches gilt auch im umgekehrten Fall).



> 37. Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken



Weitere Verfahrensweise:

- Über jeden Stimmzettel bzw. jede Stimmabgabe muss der (Brief-)Wahlvorstand einzeln Beschluss fassen.
- Der (Brief-)Wahlvorstand entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes einzelnen Stimmzettels bzw. der einzelnen Stimmen.
- Dei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des (Brief-)Wahlvorstehers.
- Der (Brief-)Wahlvorsteher gibt die Entscheidungen mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist.
- Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, wie entschieden wurde.
- Die Stimmzettel, über die der (Brief-)Wahlvorstand beschlossen hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.
- Der Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit bzw. das Abstimmungsergebnis sollte zur besseren Nachvollziehbarkeit der Entscheidung vermerkt werden.
- Sonstige Bemerkungen und Hinweise für die Auswertung dürfen nicht angebracht werden, lediglich Beschlussaufkleber auf der Rückseite der Stimmzettel sind gestattet.

> 37. Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken



Sonstige Bemerkungen und Hinweise für die Auswertung dürfen nicht angebracht werden, lediglich Beschlussaufkleber auf der Rückseite der Stimmzettel sind gestattet.

	Der Stimmzettel is Erststimme	st ungültig h	insich		weitstimme	
Begründung	Dor Wählenville jet	nthält einen Zusa nicht amtlich he für einen andere	tz/Vork ergestel en Wah nzeichn	nbar. pehalt oder ist Ilt. alkreis gültig. nete Stimmzet		en Merkmal versehen zettelumschlag,
	Sonstige Gründe:					
			CHUIN	UII WUI		
Begründung	Der Stimmzettel is Erststimme Der Wählerwille ist Nur bei Briefwahl: Nur bei Briefwahl: Sonstige Gründe:	Nr. oder Kurzbezeic zweifelsfrei erke Mehrere gekeni die gleich laute	nnbar. nzeichn n. zettel ir	ennwort Z nete Stimmzet m weißen Stin	tel im weißen Stimmz	er Kurzbezeichnung/Kennwor
	Der Wählerwille ist Nur bei Briefwahl: Nur bei Briefwahl:	Nr. oder Kurzbezeic zweifelsfrei erke Mehrere geken die gleich laute Mehrere Stimm von denen nur	nnbar. nzeichn n. zettel ir	ennwort Z nete Stimmzet m weißen Stin	tel im weißen Stimmz	

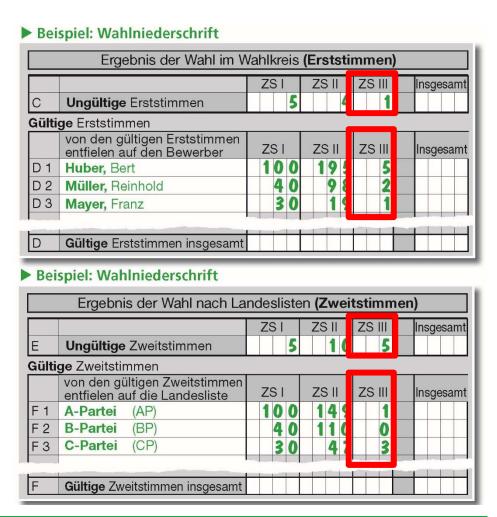
> 38. Eintragung der Stimmen mit Bedenken



Die gültigen und ungültigen Stimmen der beschlussmäßig behandelten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge (Urne: Stapel d; Brief: Stapel d und e) werden vom Schriftführer als Zwischensumme III (ZS III) in Nr. 4 der (Brief-)Wahl-

niederschrift bei dem jeweiligen Kennbuchstaben eintragen.

Es ist dabei besonders darauf zu achten, ob auf dem Stimmzettel beide Stimmen (Erst- und Zweitstimme) gültig bzw. ungültig sind oder nur die Erst- oder nur die Zweitstimme gültig bzw. ungültig ist.



> 39. Summenbildung



- Abschließend werden vom Schriftführer die Zwischensummen ZS I, ZS II und ZS III in jeder Zeile gebildet und somit errechnet:
 - die jeweils ungültigen Erst- und Zweitstimmen,
 - die gültigen Erststimmen, jeweils für die einzelnen Bewerber und insgesamt,
 - die gültigen Zweitstimmen, jeweils für die einzelnen Landeslisten und insgesamt.
- Der (Brief-)Wahlvorsteher bestimmt zwei Beisitzer, die diese Zusammenzählung überprüfen.

> 39. Summenbildung



- Deantragt ein Mitglied des (Brief-)Wahlvorstands vor der Unterzeichnung der (Brief-)Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, ist diese nach vorstehenden Ausführungen zu wiederholen.
 - Hinzu kommt ein Vermerk in der (Brief-)Wahlniederschrift.
- Die vom (Brief-)Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln je für sich und behalten unter ihrer Aufsicht:
 - die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimmen zugefallen waren (ohne die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten),
 - die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen (ohne die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten),
 - die ungekennzeichneten Stimmzettel (bei Briefwahl: leer abgegebene Stimmzettelumschläge),

> 39. Summenbildung



die übrigen Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben und über die beschlossen wurde (= ursprünglich Stapel d) bei der Urnenwahl.

Die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (= ursprünglich Stapel d), sind als Anlagen unter fortlaufenden Nummern der (Brief-)Wahlniederschrift beizufügen.

Bei der Briefwahl kommen noch dazu die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten haben sowie die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben und über die beschlossenen wurde (= ursprüngliche Stapel d und e).

> 40. Bekanntgabe der Wahlergebnisse



- Nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch den (Brief-)Wahlvorstand gibt der (Brief-)Wahlvorsteher dieses Ergebnis mündlich bekannt.
- Die Bekanntgabe muss in jedem Fall erfolgen, selbst wenn sich außer dem (Brief-) Wahlvorstand keine anderen Personen im Wahlraum befinden.
- Zu beachten ist, dass das Ergebnis vor Unterzeichnung der (Brief-)Wahlniederschrift durch den (Brief-)Wahlvorstand nur der Gemeinde oder dem Kreiswahlleiter mitgeteilt werden darf und keinen anderen Stellen (Presse usw.).
- Sollten jedoch Pressevertreter bei der Ergebnisbekanntgabe durch den (Brief-) Wahlvorsteher anwesend sein, so ist das wahlrechtlich nicht schädlich.

> 41. Schnellmeldung und Abschluss



- Durchgabe der Schnellmeldung an die Gemeinde:
 - Ist das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt, überträgt der Schriftführer sofort die Zahlen aus der (Brief-)Wahlniederschrift (Abschnitt 4, Kennbuchstaben A 1 + A 2 bis F 1, F 2, F 3, F 4, usw.) in die Schnellmeldung.
 - Der (Brief-)Wahlvorsteher meldet damit das Ergebnis auf dem vereinbarten Weg (E-Mail, Telefon, Fax) an die Gemeinde.
 - Es ist unbedingt darauf zu achten, dass bei der Durchgabe die Reihenfolge der Angaben in dem Vordruck der Schnellmeldung eingehalten wird!
- Abschließen der (Brief-)Wahlniederschrift:
 - Die (Brief-)Wahlniederschrift ist mit der Unterschrift von allen (Brief-)Wahlvorstandsmitgliedern abzuschließen.
 - Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des (Brief-)Wahlvorstands die (Brief-)Wahlniederschrift.
 - Verweigert ein Mitglied des (Brief-)Wahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der (Brief-)Wahlniederschrift zu vermerken.

> 41. Schnellmeldung und Abschluss



Der Niederschrift sind bei der Urnenwahl als Anlagen beizufügen:

- die Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- > etwaige Niederschriften über besondere Vorkommnisse.

Die Wahlniederschrift mit den o.g. Anlagen ist mit dem Versandvordruck zu bündeln bzw. in die entsprechende Versandtasche zu legen.

Der genaue Inhalt ist zu vermerken und vom Wahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen.

> 41. Schnellmeldung und Abschluss



Der Niederschrift sind bei der Briefwahl als Anlagen beizufügen:

- die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über deren Gültigkeit der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,
- die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden,
- > etwaige Niederschriften über besondere Vorkommnisse.

Die Briefwahlniederschrift mit den o.g. Anlagen ist mit dem Versandvordruck zu bündeln bzw. in die entsprechende Versandtasche zu legen.

Der genaue Inhalt ist zu vermerken und vom Briefwahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen.

42. Ablieferung der Wahlunterlagen



Hat der (Brief-)Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, verpackt und übergibt der (Brief-)Wahlvorsteher die Wahlunterlagen entsprechend der (Brief-)Wahlniederschrift.

- Es werden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der (Brief-)Wahlniederschrift als Anlagen beizufügen sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
 - Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
 - ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist,
 - ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
 - ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen,
 - ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln (Urnenwahl),
 - ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen (Briefwahl).

42. Ablieferung der Wahlunterlagen



- Alle Pakete, bis auf das Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln, werden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.
- Vor der Entgegennahme der (Brief-)Wahlniederschrift durch die Gemeinde darf sich der (Brief-)Wahlvorstand nicht auflösen!
- Die Übernahme ist von einem Beauftragten der Gemeinde in der (Brief-)Wahlniederschrift zu bestätigen.



Fragen und Antworten



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Eine erfolgreiche Durchführung der
Bundestagswahl 2025
wünschen Ihnen
Ihre Gemeindeverwaltung
& das Team

